Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 34

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Verein kann insbesondere:

a) die Ueberwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, welche seitens auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden;

b) den schweizerischen Behörden beratend zur Seite treten durch Empfehlung von Maßnahmen, welche ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern, wie z. B. Ausfuhrverbote, Grenzüberwachungen, statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Auch kann er aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei der Ausführung solcher Maßnahmen behülflich sind;

c) die zuständigen Behörden zu rechtlichem Einschreiten veranlassen, insbesondere im Falle von Schmuggel;

d) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, welche für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig sind, für Rechnung Dritter im Auslande erwerben, in die Schweiz einführen und hier an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz abgeben, alles unter den nämlichen Auflagen, welche von amtlicher oder privater Seite an die Einfuhr der Waren in die Schweiz geknüpft werden und unter den in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften;

e) falls die Bezüger der aus dem Ausland eingeführten Waren in Syndikaten oder ähnlichen Vereinigungen zusammentreten, als oberste Instanz die endgültige Entscheidung in allen Syndikatsfragen abgeben;

f) falls ein Veredlungsverkehr ermöglicht wird, die Ueberwachung der an dessen Zulassung geknüpften Bedingungen garantieren;

g) alle diejenigen Verträge abschließen, welche die Durchführung vorstehender Aufgaben mit sich bringen kann.

Der Verein verpflichtet sich, im besonderen darüber zu wachen, daß die durch seine Vermittlung dem Bezüger gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgesehen sind.

Die Statuten sind am 27. Oktober 1915 festgestellt worden.

Dem Verein wird seitens des schweizerischen Bundesrates ein Betriebsfonds von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Der Verein bezweckt keinen Gewinn. Er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und daß auf dem Betriebskapital eine jährliche Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Darüber hinausgehende Betriebsüberschüsse werden bis zur Liquidation vorgetragen, ebenso allfällige Betriebsdefizite.

Für die Aufstellung der jährlichen Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ist Art. 656 O. R. maßgebend.

Die Rechnungsabschlüsse haben je am 30. Juni zu erfolgen, erstmals 1916.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Für den Austritt gelten die Vorschriften des Art. 70, Abs. 2 Z. G. B. Die Anzahl der Mitglieder ist auf höchstens 15 beschränkt. Finanzielle Beiträge haben die Mitglieder nicht zu leisten. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsleitung (Direktion). Die Mitgliederversammlung wählt je für die Zeit bis zu derjenigen Versammlung, welche über die Rechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres Beschluß faßt, einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer, welche zusammen den Vorstand bilden. Sie ernennt ferner, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, einen Direktor und die nötigen Prokuristen. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den drei Mitgliedern des Vorstandes, dem Direktor und den Prokuristen in dem Sinne kollektiv zu, daß je zwei derselben zu zeichnen haben. —

Gewählt sind: Als Mitglieder des Vorstandes: Präsident: Herr Nationalrat J. Hirter in Bern; Vizepräsident: Herr Nationalrat Ernst Chuard in Lausanne; Beisitzer: Herr Ständerat Casimir von Arx in Olten; als Direktor: Herr Nationalrat Henri Grobet-Roussy in Vallorbe; als Prokurist: Herr Generalsekretär Dr. Alfred Bonzon in Bern. Geschäftsdomizil: Parlamentsgebäude.

Verbandswesen.

Der Aargauische Schmiede- und Wagnermeister-Verband hielt am 7. Nov. im Gasthof zum Sternen in Lenzburg seine Herbstgeneralversammlung ab. Dieselbe war stark besucht und erledigte rasch die laufenden Geschäfte des Verbandes, darunter die Wahl des Vorstandes, welcher einstimmig für eine neue Amtsdauer bestätigt wurde.

Einer langen und gründlichen Diskussion riefen die in letzter Zeit sich geradezu überstürzenden Eisen- und Kohlenaufschläge. Dieselben sind um so besorgniserregender, als leider zu befürchten steht, daß der Höhepunkt der Preise für diese Rohprodukte noch lange nicht erreicht ist, obschon diese Preissteigerung innert Jahresfrist z. B. für Schmiedekohlen 29 %, für Stabeisen 35 % und für Hufeisen 57 % beträgt.

Ähnliche Zustände werden sich in der nach Neujahr einsetzenden Holzkampagne einstellen. Hier sind es hauptsächlich Eschen- und Tannenhölzer, welche als sehr beliebte Kompensationsartikel massenhaft ins kriegführende Ausland spediert werden und es wäre zu wünschen, daß sich die Bundesbehörden noch rechtzeitig der Bedürfnisse des eigenen Landes erinnern, bevor die zahlreichen Agenten das letzte verfügbare Stämmchen für das Ausland aufgekauft haben.

Angesichts dieser Sachlage bleibt dem Handwerker nichts anderes übrig, als sich durch bessere Bezahlung seiner Erzeugnisse zu decken und die Versammlung beschloß demgemäß einstimmig eine allgemeine den Verhältnissen entsprechende Preiserhöhung.

Komprimierte und abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen 8
Grand Prix i Sohweiz. Landesausstellung Bern 1914.